

Satzung

Unser Dorfgemeinschaftshaus Dirlenbach e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Unser Dorfgemeinschaftshaus Dirlenbach e.V.“
- im folgenden **„Verein“** genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freudenberg-Dirlenbach und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel und Aufgabe des Vereins ist die Erhaltung und Verwaltung des Dorfgemeinschaftshauses in 57258 Freudenberg-Dirlenbach
2. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Vermietungen und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihren Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Vorschlag des Vorstands können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

Die Mitgliedschaft wird erhoben durch Beitrittserklärung zum Verein. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Anlagen des Vereins entsprechend der Benutzungsordnung zu benutzen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Hausordnung zu beachten.
3. Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum

Schluss des Geschäftsjahres. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich von dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

ALT:

Die Mitgliederversammlung hat einen Jahresbeitrag von EUR 24,- beschlossen. Der Beitrag im Jahr beträgt pro Mitglied EUR 24,-, außer für Ehepaare, bei denen auf formlosen, schriftlichen Antrag nur ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von EUR 24,- gemeinschaftlich erhoben wird.

NEU:

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

ALT:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Beirat

NEU:

- a) Mitgliederversammlung***
- b) der Vorstand (Gesamtvorstand)***
- c) der geschäftsführende Vorstand***

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

ALT:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Beirates
- Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
- Abstimmung über die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins
- Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Beirat noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

NEU:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Beisitzer**
- b) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans**
- c) Entgegennahme und Beratung der Jahres- und Geschäftsberichte sowie Entlastung des Vorstands**
- d) Abstimmung über die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins**
- e) Jährliche Wahl der Kassenprüfer im Rotationsprinzip, welche nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.**

ALT:

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt einen Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

NEU:

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

ALT:

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich Anträge einreichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter mitgeteilt werden.

NEU: Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich Anträge einreichen.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 9 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

ALT:

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.

NEU:

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied beantragt.

ALT:

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

NEU:

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand (Gesamtvorstand)

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Alt:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer

Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

NEU:

- **1. Vorsitzender**
- **2. Vorsitzender (Stellvertreter)**
- **Schatzmeister**
- **Schriftführer**
- **1. Beisitzer**
- **2. Beisitzer**
- **3. Beisitzer**
- **4. Beisitzer**

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

ALT:

2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstands.

NEU: Entfällt

ALT:

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

NEU:

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung rotierend für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In ungeraden Jahren werden 1. Vorsitzende, Schatzmeister, 1. und 3. Beisitzer neu gewählt und in den geraden Jahren werden 2. Vorsitzende, Schriftführer, 2. und 4. Beisitzer neu gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

ALT:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirates;
- c) Vorbereitung des Haushaltplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
- d) Entscheidungen über die Empfehlung des Beirates

NEU:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;**
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung**
- c) Vorbereitung des Haushaltplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts**

6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.

7. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

8. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

ALT:

9. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.

NEU:

9. Der Vorstand soll in der Regel vierteljährlich tagen.

ALT:

§ 11 Beirat

Der Beirat besteht mindestens aus vier Mitgliedern, welche den ortansässigen weiteren Vereinen, Gemeinschaften, Institutionen oder der Bürgerschaft angehören.

Jede(r) ortsansässige weitere Verein, Gemeinschaft oder Institution kann im Rahmen des Beirates ein ihr angehörendes Mitglied für den Beirat vorschlagen, soweit dieses die notwendige Stimmenmehrheit erhält.

Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag der ortsansässigen anderen Vereine, Gemeinschaften, Institutionen und der Bürgerschaft durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Gewählt ist, wer mindestens $\frac{1}{4}$ der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung erhält. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen.

Die unbegrenzte Wiederwahl von Beiratsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Beiratsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so kann der Beirat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger, der dem anderen Verein, der anderen Gemeinschaft, Institution des Ausgeschiedenen oder Bürgerschaft angehört, wählen.

Zu Beiratsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Beiratsmitgliedes.

Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und die Interessen der einzelnen ortsansässigen Vereine, Gemeinschaften, Institutionen und der Bürgerschaft zu wahren. Der Beirat spricht Empfehlungen gegenüber dem Vorstand aus. Er erlässt die Nutzungs- und Hausordnung, so weit sie nicht Bestandteil der Satzung ist, als Empfehlung für den Vorstand, der über die Empfehlung entscheidet. Weiterhin ist es Aufgabe des Beirates, gegenüber dem Vorstand unterstützend tätig zu werden und die Interessen der weiteren Vereine, Gemeinschaften, Institutionen und der Bürgerschaft im Rahmen der Tätigkeit des Vereins zu wahren und dem Vorstand zu vermitteln.

Beschlüsse und Empfehlungen des Beirates werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens 3 Beiratsmitgliedern unterzeichnet.

Der Beirat soll in der Regel monatlich tagen. In der Regel wird $\frac{1}{4}$ jährlich eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes mit dem Beirat stattfinden. Eine außerordentliche gemeinsame Tagung von Vorstand und Beirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 4 der Beiratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

NEU: § 11 Geschäftsführender Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schatzmeister und Schriftführer. Diese bilden den Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB).

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder der Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist nach Beendigung der Liquidation das vorhandene Vermögen auf die Stadt Freudenberg in 57258 Freudenberg zu überführen.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.